

Mittheilung des Senats

vom 1. Mai 1883.

1. Durchsicht der langen Bucht.

Im Anschluß an seine Mittheilung vom 24. v. M., den Durchsicht der langen Bucht betreffend, zeigt der Senat der Bürgerschaft an, daß die Finanzdeputation bei dem Antrage der Baudeputation, auf Nachbewilligung von M. 600 000 auf den Fond für außerordentliche Verwendungen nichts zu erinnern gefunden, jedoch anheimgegeben hat, im Falle der Genehmigung die Finanzdeputation zu ermächtigen, die erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht aus Barbeständen gedeckt werden können, je nach Umständen durch temporäre Anleihe oder durch Ausgabe 4procentiger Staatsschuldscheine zu beschaffen.

2. Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Antrag auswärtiger Behörden.

Mit jedem Jahre hat sich die Zahl der Fälle vermehrt, in denen an bremische Verwaltungsbehörden von auswärtigen deutschen Staats- oder Gemeindebehörden das Ansuchen gestellt wird, auswärtige Steuern, Abgaben und ähnliche Leistungen hier im Verwaltungswege beizutreiben. Es fehlt jedoch bislang die gesetzliche Grundlage um solchen Anträgen entsprechen zu können. Auch die neueren, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege regelnden Gesetze vom 13. März 1880 und 6. März 1881 haben keine Handhabe hierfür gegeben. Insbesondere sagt der § 1 des ersteren Gesetzes ausdrücklich, „daß die Zwangsvollstreckung behufs Einziehung von Geldbeträgen, die nach gesetzlicher Vorschrift . . . im Verwaltungswege beizutreiben werden können, ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt.“

Und wenn der § 1 des Gesetzes vom 6. März 1881 sub 2 die Bestimmung enthält, daß „die von einer Staats- oder Gemeindebehörde zu erhebenden Steuern, Abgaben und Gebühren“ im Verwaltungswege durch Zwangsvollstreckung eingezogen werden können, so ermächtigt diese Bestimmung nicht die hiesigen Behörden zur Beitreibung derartiger Beträge, welche auswärtigen deutschen Staats- oder Gemeindebehörden geschuldet werden, da dieselbe ihrer Fassung nach nur auf bremische Behörden bezogen werden kann.

Es empfiehlt sich die Ertheilung einer solchen Ermächtigung nicht allein mit Rücksicht auf die Interessen anderer deutscher Staaten und Gemeinden, sondern auch speciell im bremischen Interesse. Denn auch die hiesigen Behörden kommen sehr vielfach in die Lage, zur Eintreibung von Steuern die Hülfe anderer deutscher Behörden in Anspruch nehmen zu müssen. So hat z. B. das hiesige Generalsteueramt im Jahre 1881 allein wegen geschuldeter Einkommensteuer sich in ca. 500 Fällen an auswärtige deutsche Behörden mit dem Ersuchen um Hülfe wenden müssen. Es ist aber zu befürchten, daß, wenn einem gleichen Ersuchen bremischerseits nicht in vollem Maße entsprochen wird, diese Behörden in Zukunft ebenfalls eine Beitreibung solcher Beträge durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege ablehnen werden, wie denn thatsächlich dies in letzter Zeit schon angedroht ist. Ein Bedürfniß für eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit wird sich demnach nicht länger in Abrede stellen lassen. Das Gesetz wird aber eine unbedingte Verpflichtung der bremischen Behörden, die auswärtigen deutschen Staats- oder Gemeindebehörden geschuldeten Beträge beizutreiben, nicht statuiren dürfen. Vielmehr kann es sich nur um die Ertheilung einer Ermächtigung an die Verwaltungsbehörden handeln. Von dieser Ermächtigung wird insbesondere dann kein Gebrauch zu machen sein, wenn die betreffende requirirende auswärtige Behörde die Reciprocität verjagt. Auch wird es sich nicht empfehlen, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege eintreten zu lassen, wenn der Schuldner glaubhafte Einreden gegen die Forderung erhebt. Die Entscheidung der Frage, wann von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sei, wird aber zweckmäßiger dem Ermessen der Behörden zu überlassen sein, da es schwerlich gelingen dürfte, die

Fälle, in denen einer auswärtigen Requisition Folge zu geben ist, und die, in denen dies nicht geschehen soll, ein für allemal in befriedigender Weise gesetzlich zu normiren.

Auf Grund dieser Erwägungen hat der Senat den nachstehenden Gesetzentwurf genehmigt und ersucht die Bürgerschaft demselben zuzustimmen.

Gesetz, betreffend Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Antrag auswärtiger Behörden.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Forderungen auswärtiger deutscher Staats- oder Gemeindebehörden, welche nach den Gesetzen des betreffenden Staats der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, können auf Antrag der zuständigen Behörden oder Beamten von den im § 2 genannten Behörden gegen im Bremischen Staate wohnhafte Schuldner durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 2.

Die Zwangsvollstreckung steht zu für die Stadt Bremen dem Generalsteueramte, für das Landgebiet dem Landherrn, für die Hafenstädte den Aemtern.

§ 3.

Darüber, ob und inwieweit dem Antrage zu entsprechen sei, entscheiden die in § 2 genannten Behörden, und auf erhobene Beschwerde der Senat, nach freiem Ermessen.

Beschlossen etc.

3. Jahresbericht der Verwaltung der Beamtenwitwenkasse. Ueberweisung des Vermögens der Witwenkasse des ehemaligen Stadtmilitärs an die Beamtenwitwenkasse.

Die Finanzdeputation hat den Jahresbericht über die Verwaltung der Beamtenwitwenkasse erstattet und damit, auf Grund eines ihr vom Senat erteilten Auftrages, einen Bericht und Antrag verbunden, welcher die künftige Verwendung eines demnächst dem Staate anheimfallenden Stiftungsvermögens betrifft. Indem der Senat sich auf den Bericht bezieht, beantragt er seinerseits die Annahme der von der Finanzdeputation gestellten Anträge.

Anlage.

Jahresbericht.

I. Verwaltung im Rechnungsjahre 1882/83.

Im Rechnungsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 betrugen die Einnahmen:

Saldo vom Vorjahre	M. 27 265,09
Beiträge von 608 Mitgliedern	" 19 004,01
Einschüsse	" 14 681,02
Nachschüsse	" 5 394,64
Verschiedenes, als Einschüsse neuer Mitglieder, von Witwen, für Wiederverheirathungen	" 8 911,06
Zinsen	" 34 994,45
Staatszuschuß	" 6 000,—
	M. 116 250,27

die Ausgaben:

Pensionen an 142 Witwen	M. 44 849,20
Pensionen an 10 Kinder	" 1 240,10
	" 46 089,30
Ueberschuß	M. 70 160,97

Von dem Ueberschusse bleiben *M.* 32 160,97 im Betriebe, *M.* 38 000 sind dem mit $4\frac{1}{4}$ Procent verzinlichen Guthaben der Kasse beim Staat zugeschrieben, wodurch dasselbe auf *M.* 854 000 angewachsen ist.

Die vom Staate getragenen Verwaltungskosten betrugen *M.* 304,25. Außerdem zahlte der Staat *M.* 2002,06 für Pensionen an drei ehemalige Mäkler.

Die Zahl der aktiven Mitglieder war 608, die der pensionirten 63, im Ganzen 671. Die Zahl der Witwen war 142, der pensionirten Kinder 10, im Ganzen 152 oder 23 Procent der Mitgliederzahl.

Im Vergleich mit dem Vorjahr (Verhdlg. 1882 pag. 295) vermehrten sich die aktiven Mitglieder um 2, die pensionirten um 6, zusammen um 8, die Witwen um 5. Die regelmäßigen Einnahmen, als Beiträge, Ein- und Nachschüsse haben rund um *M.* 1100 zugenommen. Die Mehreinschüsse in Folge Gesetzes vom 9. October 1879 haben im vorhergehenden Rechnungsjahre ihre Erledigung gefunden. Die unregelmäßigen Einnahmen unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ sind um rund *M.* 5500 gestiegen, weil mehrere Mitglieder wegen Wiederverheirathung außerordentliche Einschüsse zu leisten hatten, und in einigen Fällen der ganze Einschuss, statt eines Zehntels bei Antritt des Amtes gezahlt wurde. Die Einnahme an Zinsen hat sich nur um ca. *M.* 690 vermehrt, weil im Vorjahr theils noch rückständige, theils fällige Zinsen von Privaten zur Hebung kamen.

Die Ausgaben für Witwenpensionen sind gegen das Vorjahr um ca. *M.* 1950 gestiegen; die für Kinderpensionen haben um ca. *M.* 68 abgenommen.

II. Vereinigung der Stadtmilitärwitwenkasse mit der Beamtenwitwenkasse.

Ueber diesen Gegenstand hat der Senat einen Bericht der Finanzdeputation eingefordert, welchen dieselbe im Nachstehenden zu erstatten sich beehrt.

Der Sachverhalt ist nach einem der Finanzdeputation mitgetheilten Berichte der Senatsinspektion für die Stadtmilitärkasse der folgende.

Die Stadtmilitärkasse, deren Ursprung aus früheren Jahrhunderten sich herleitet, hat zur Zeit nur noch drei Witwengehälter zu 420 Mark auszusahlen; die drei unterstützten Witwen stehen in vorgerücktem Alter; mit ihnen werden die Pensionsberechtigten aussterben. Für die Kassenverwaltung bestehen keine Statuten, namentlich keine Bestimmungen für den jetzt bevorstehenden Fall des gänzlichen Aussterbens aller Berechtigten. Das Recht des Staates, sowohl nach Eintreten dieses Falles als auch schon jetzt, unter Uebernahme der noch laufenden Pensionen, über das Vermögen der Kasse zu verfügen, ist zweifellos. Das Vermögen der Kasse bestand im Anfange dieses Jahres aus

handfestarijchen Forderungen.....	<i>M.</i> 64 146,42
$3\frac{1}{2}$ % Bremischen Staatspapieren ...	„ 56 600,—
4 % desgleichen	„ 9 000,—
16 Actien der Bremer Bank	„ 13 285,71
Guthaben bei der Sparkasse.....	„ 4 967,87

Summa (nominell) *M.* 148 000,—

Nach den heutigen Cursen ist dieser nominelle Betrag etwa *M.* 145 000 werth und entspricht zu 4 Procent einer jährlichen Zinseneinnahme von *M.* 5800, oder nach Abzug der jetzt noch darauf ruhenden Pensionslast, drei Pensionen zu *M.* 420 = *M.* 1260, von *M.* 4540.

Der Bericht der Senatsinspektion hebt hervor, daß nach Lage der Sache für dieses Stiftungsvermögen eine neue Verwendung anzuordnen sein werde, welche dem bisherigen Zwecke am meisten entspreche und daß die Verwendung zu Gunsten der Beamtenwitwenkasse sich von selbst darbiete, sowohl wegen der Aehnlichkeit des Stiftungszweckes als auch wegen der finanziellen Bedürftigkeit der letzteren. Es sei die Lage der Beamtenwitwenkasse bekanntlich der Art, daß, um ihre Existenz sicher zu stellen, die Leistungen ihrer Mitglieder theilweise erhöht und die Witwengehälter herabgesetzt werden mußten, außerdem der Staat jährlich *M.* 6000 zuschieße.

Die Finanzdeputation kann sich diesen Ansichten nur anschließen. Indem sie daher auch ihrerseits die Ueberweisung des Vermögens der Stadtmilitärwitwenkasse an die Beamtenwitwenkasse befürwortet, empfiehlt sie hinsichtlich der Modalitäten des Ueberganges festzusetzen, daß die Verwaltung der Beamtenwitwenkasse beauftragt werde, das Vermögen der Militärwitwenkasse in der nämlichen Weise, wie solches mit dem früheren Vermögen der Beamtenwitwenkasse geschehen ist, zu liquidiren und den Betrag dem Guthaben der Beamtenwitwenkasse beim Staate zuzuschreiben, wobei die $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldsscheine zum Kurse von 93, die 4procentigen zum Kurse von 101 zu berechnen sein werden. Bei diesem Anlasse empfiehlt es sich zugleich, den Zinsfuß nicht allein für den hinzukommenden, etwa auf M. 145 000 anzuschlagenden Betrag, sondern für das ganze Guthaben der Anstalt beim Staate auf vier Procent festzusetzen.

Bis auf Weiteres ist dieser Zinsfuß für das bisherige Guthaben auf $4\frac{1}{4}$ Procent bestimmt worden, was zu der Zeit, wo die Kasse der Finanzdeputation zur Verwaltung überwiesen wurde, den Verhältnissen entsprach, jetzt aber, nachdem der Zinsfuß allgemein gesunken ist, zu hoch erscheint. Der Staat selbst kann zu 4 Procent ohne Schwierigkeit anleihen, das mehrbewilligte Viertelprocent ist also eine Liberalität des Staats, welche den ohnehin mit M. 6000 gewährten Zuschuß thatsächlich um ca. M. 2000 jährlich erhöht. Wird der Anstalt, wie vorgeschlagen, eine neue Zinseneinnahme von M. 4540 und demnächst von M. 5800 zugewendet, so ist es billig, die nur durch Liberalität zu motivirende Einnahme aus dem Viertelprocent der bisherigen Einnahme zu beseitigen.

Die Vermehrung der Einnahme, welche die Witwenkasse auf diese Weise gewinnen wird, reicht nicht aus, um eine Erhöhung der Pensionen oder eine Ermäßigung der Beiträge auf den alten Stand schon jetzt zu rechtfertigen. Wenn die eingehende Prüfung der Finanzlage der Anstalt, welche vor wenigen Jahren erst stattgefunden hat und auf deren Ergebnis hier Bezug zu nehmen ist, zu der jetzt bestehenden Normirung der Pensionen und Beiträge geführt hat, so hat man sich bei der letzteren doch nicht verhehlt, daß es zweifelhaft bleibe, ob diese Maßregel ausreichen werde, um die Solvenz der Kasse auf die Dauer zu sichern. Die jetzt in Vorschlag gebrachte Vermehrung der Jahreseinnahmen wird zur Befestigung der Kasse, ihren künftigen Verbindlichkeiten gegenüber, in willkommener Weise beitragen; diese wünschenswerthe Wirkung würde verloren gehen, wenn man die neuen Einnahmen durch erhöhte Ausgaben oder durch Verminderung der Beiträge sofort aufheben wollte. Man wird sich vorbehalten müssen, auf diesen Punkt bei der nächsten Revision der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Witwenanstalt im Jahre 1890 zurückzukommen.

Die Finanzdeputation beantragt diesem nach: Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) Die Stadtmilitärwitwenkasse wird aufgehoben. Ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten gehen auf die Beamtenwitwenkasse über.
- 2) Die handfestarischen Forderungen und das Guthaben bei der Sparkasse sind einzuziehen, die Actien der Bremer Bank zu verkaufen, die $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapiere zum Kurse von 93, die 4procentigen Staatspapiere zum Kurse von 101 der Finanzdeputation behufs Cassirung zu überweisen, und der Gesamterlös aus diesen verschiedenen Vermögensgegenständen der Beamtenwitwenanstalt in den Büchern der Generalkasse gutschreiben.
- 3) Vom 1. April 1883 an wird das Guthaben der Beamtenwitwenanstalt beim Staate zum Sahe von vier Procent für das Jahr verzinst.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Volkmann.**

4. Wegeordnung.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Gesetzentwurf, betreffend einen erläuternden Zusatz zur Wegeordnung vom 27. December 1878, nebst Begründung mit dem Ersuchen zugehen, demselben ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

**Gesetz, betreffend einen erläuternden Zusatz zur Wegeordnung
vom 27. December 1878.**

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 8 der Wegeordnung vom 27. December 1878 erhält als authentische Interpretation eines Theiles des Inhalts desselben folgenden Zusatz:

Bei Wegen auf und unmittelbar neben Deichen gelten Durchlässe und Oeffnungen in den Deichen, sowie die etwaigen Verlängerungen derselben in den Wegen, und die dazu gehörigen Brücken oder Stege nicht als Zubehör der Wege.

Beschlossen 2c.

Begründung.

Bei den Berathungen über die vom Kreistage für das Landgebiet beschlossene Regulirung eines Theils der Lesumbröcker und der Blockländer Landstraße ist es zur Sprache gekommen, daß bei den auf und neben Deichen liegenden Wegen aus dem Wortlaut des § 8 der Wegeordnung eine Konsequenz gezogen werden könnte, die bei Erlass des Gesetzes ohne Zweifel nicht beabsichtigt und auch nicht wünschenswerth ist. Da nämlich nach § 8 No. 1 die in den Wegen befindlichen Brücken „und sonstigen Durchlässe“ als Zubehör der Wege gelten, so könnte gefolgert werden, daß da, wo ein Deich zugleich den Weg bildet, oder wo ein Weg etwas niedriger als die Deichkappe unmittelbar neben dem Deiche liegt, auch alle Siele, Ueberzüge und ähnliche Durchlässe durch Deich und Weg nebst ihren Ueberbrückungen als Zubehör des Weges zu betrachten seien, und daß deshalb, sofern es sich um eine Landstraße handelt, die Unterhaltung aller dieser Anlagen von dem Augenblick an, daß eine Verbesserung und Regulirung der Straße nach Maßgabe der Wegeordnung begonnen wird, dem Landgebiet und der Gemeinde obliege. Dies ist, wie gesagt, bei Erlass der Wegeordnung zweifellos nicht beabsichtigt worden, und es ist auch aus allgemeinen Gründen wünschenswerth, daß die Unterhaltung der bezeichneten Anlagen, die mit dem Wege nur äußerlich und zufällig in Verbindung stehen, den bisherigen Interessenten verbleibe. Deshalb empfiehlt sich der Erlass des vorgelegten Gesetzes.

